

durchgeführt wird, und vertraue darauf, daß das nötige Material ihm mit der Beschleunigung zugeleitet wird, die der Sachlage entspreche. Die Entscheidung werde aber nicht nur eine Frage von Tagen sein können.

Die Mitglieder des früheren Preußenkabinetts zur Leipziger Entscheidung.

Berlin. Die Mitglieder des früheren Preußenkabinetts veröffentlichten eine Stellungnahme zu der Entscheidung des Leipziger Staatsgerichtshofes, in der u. a. hervorgehoben wird, daß die Reichsregierung auch in den Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof der früheren preußischen Regierung keinen einzigen Fall von Pflichtverletzung bewiesen habe. Wenn der Staatsgerichtshof auch einstweilige Anordnungen abgelehnt habe, so sei dies nicht aus dem Grunde geschehen, weil die preußische Staatsregierung nicht im Rechte wäre, sondern weil der Staatsgerichtshof ihr vor Ablauf von zwei Wochen das Recht nicht zusprechen dürfe. Alle Umstände, die sich bei der Verhandlung ergeben hätten, befähigten den Staatsministerpräsidenten, daß die Absetzung der preußischen Minister ungültig, unzulässig und ohne rechtliche Bedeutung sei.

Innerpolitische Lage gebessert

Der Reichskanzler über das Stuttgarter Ergebnis.

Berlin, 26. Juli.

Reichskanzler von Papen erstattete dem Reichskabinet Bericht über das Ergebnis seiner Stuttgarter Reise. Er hob hervor, daß nach den Verhandlungen mit den Ländern die Lage als gebessert anzusehen sei.

Das Kabinett beschäftigte sich dann mit der Taktik, die es gegenüber dem Ueberwachungsausschuß des Reichstags einnehmen wird. Das Kabinett steht auf dem Standpunkt, daß die verfassungsrechtlichen Beschlüsse des Ueberwachungsausschusses für die Reichsregierung nicht bindend sind. Des weiteren beschäftigte sich das Kabinett mit den wirtschaftlichen Fragen. Im Vordergrund seiner Besprechungen stand die Frage, was mit den Betrieben geschehen soll, die sich entweder im Reichsbefehl befinden oder an denen das Reich maßgebend beteiligt ist oder die nur von den Subventionen des Reiches leben.

An die Wiedergabe der Erklärungen des Reichskanzlers, es werde von der Reichsregierung in kein anderes Land ein Reichskommissar entsandt werden, und es werde auch nicht daran gedacht, dort den Ausnahme- oder Belagerungszustand zu verhängen, war in der Presse die Bemerkung geknüpft worden, daß von Papen diese Erklärung nur für die jetzige Reichsregierung abgegeben habe. Die grundsätzliche Auffassung des Reichspräsidenten sei jedoch unerwähnt geblieben.

Demgegenüber wird festgestellt, daß der Reichskanzler nicht nur für sich und die jetzige Reichsregierung, sondern ausdrücklich auch für den Reichspräsidenten erklärt hat, die Entsendung eines Reichskommissars komme für kein anderes Land in Betracht. Die Tatsache des Bestehens von geschäftsführenden Regierungen biete keinen Grund dafür, und es sei auch nicht daran gedacht, irgendwo den Ausnahme- oder Belagerungszustand zu verhängen.

Sachsen auf der Länderkonferenz

Ueber die Stellung, die Ministerpräsident Schick auf der Stuttgarter Länderpräsidenten-Konferenz vertreten hat, erfahren wir folgendes:

Ministerpräsident Schick wies zunächst auf die Erklärung hin, die er zur Frage der Einsetzung eines Reichskommissars in der Sitzung des Sächsischen Landtages am 9. Juni abgegeben habe. Danach könne die Tatsache, daß eine Regierung eine geschäftsführende sei, keinen Anlaß zu einer solchen Maßnahme bilden. Eine geschäftsführende Regierung sei eine verfassungsmäßig vorgesehene Institution und habe alle Rechte und Pflichten, die der Regierung verfassungsmäßig zustehen. Es müßten daher andere schwerwiegende Gründe vorliegen, um diesen stärksten Eingriff in das verfassungsmäßige Eigenleben eines Landes zu rechtfertigen, wie ihn die Einsetzung eines Reichskommissars darstelle. Diese Gründe müßten staatspolitischer Natur sein und dürften nicht von parteipolitischen Rücksichten diktiert sein oder auf parteipolitischen Druck hin erfolgen. Daß dieser Standpunkt vom Reichsinnenminister geteilt werde, habe er schon auf der letzten Berliner Länderkonferenz feststellen können.

Die Einsetzung eines Reichskommissars in Preußen sei auch für die Sächsische Regierung völlig überraschend gewesen. Die Verantwortung für diese Maßnahme trage nach wie vor die Reichsregierung allein. Da die Prüfung des Tatsachenmaterials und damit die Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit und Notwendigkeit der Maßnahmen der Reichsregierung letzten Endes dem Staatsgerichtshof obliege, könne die verfassungsrechtliche Seite der Angelegenheit dahingestellt bleiben.

Die Befürchtung, daß der Fall Schule machen könne, werde auch in Sachsen geteilt. Man befürchte auch, daß die Reichsreform „auf kaltem Wege“ durchgeführt werden solle. Damit würde das Gefühl der Reichsverbundenheit der Länder auf das stärkste betroffen werden. Sachsen habe sich immer beteiligt erklärt, an der Reichsreform tatkräftig mitzuwirken und die Anwendung von Zwang als äußerst bedenklich abgelehnt. Diesen Befürchtungen gegenüber habe aber der Herr Reichskanzler die bestimmte Erklärung abgegeben, daß er keine anderen Pläne als die Wiederherstellung von Ruhe und Sicherheit verfolge, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme von kurzer Dauer handele und daß an der staatsrechtlichen Stellung der Länder nichts geändert werden solle.

Ministerpräsident Schick schloß mit dem Wunsch, daß zur allgemeinen Beruhigung möglichst bald wieder in Preußen normale politische Verhältnisse hergestellt werden möchten und forderte mit Bestimmtheit, daß die Reichstagswahlen ungehindert am festgesetzten Termin durchgeführt werden müßten.

Ueberwachungsausschuß

Reichskanzler und Innenminister erschienen.

Berlin, 26. Juli.

Zu der zweiten Sitzung des Reichstagsausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung waren von Seiten der Reichsregierung Reichskanzler von Papen, Reichsinnenminister Freiherr von Gays und Reichswehrminister von Schleicher erschienen.

Die Vertreter der Nationalsozialisten, der Deutschnationalen, der Deutschen Volkspartei, des Landvolks und der Wirtschaftspartei waren nicht erschienen, so daß von den 28 Mitgliedern des Ausschusses nur 16 zugegen waren. Der Ausschuß wandte sich den Antrag auf Aufhebung der Reichsnotverordnungen an, die sich auf die Einsetzung des Reichskommissars in Preußen beziehen. Den

Die Geheiminformation der Rotfrontkämpfer

Ein Bericht der heffischen Landespolizei

Darmstadt. Die hiesige Pressestelle der NSDAP. übergibt der Öffentlichkeit einen Geheimbericht des heffischen Polizeiamtes (Landeskriminalamt) über den Notenkampferbund. Der Bericht stammt vom 27. Oktober 1931 und enthält eine genaue Darstellung von Maßnahmen des Notenkampfer-Bundes für einen bewaffneten Aufstand. Einleitend heißt es in dem Bericht: Von dem verbotenen Notenkampfer-Bund werden in letzter Zeit energische Versuche unternommen, die illegale Organisation zu beleben und neu aufzubauen. Nach einem vertraulichen Bericht über einen Anfang September d. J. in Braunschweig stattgefundenen Konferenz gelte es, den Notenkampfer-Bund und die Jungfront nimmehr auf den altut-revolutionären Kurs einzustellen, also alle Maßnahmen zu treffen, die für einen bewaffneten Aufstand erforderlich seien. In allen Bürgerkriegen sei die wichtigste Aufgabe, sowohl in der Vorbereitungszeit, wie auch in dem offenen Kampf, den Terrorgruppen beizumessen. Vorwiegend müßten für diese Gruppen junge, unverheiratete Leute (Note Jungfront) gewonnen werden, da diese unabhängiger und auch zuverlässiger seien.

Aus dem Bericht geht weiter hervor, daß bei einer am 12. und 13. September 1931 in Saagen (Westfalen) aufgeschobenen Funktionärskonferenz des Unterraumes Saagen u. a. ein Schreiben beschlagahmt wurde, wonach der Note Front-

kämpferbund in seiner neuen Form mit Wissen und mit aktiver Hilfe der NSD. und deren Bezirksleitung aufgebaut ist.

Aus einer Information und Dienstamtsweisung der NSD. (Nachrichtendienstleitung) des Notenkampferbundes vom Gau Niederrhein vom Anfang September vorigen Jahres an die NSD.-Leiter des Unterraumes ist in dem Geheimbericht dann wörtlich wiedergegeben, wie das vorgesehene Ziel erstrebt werden soll. Zunächst werden die Organisation des Nachrichtendienstes und die Aufgaben der leitenden Persönlichkeiten genau festgelegt. Insbesondere wird die Notwendigkeit betont, die Polizei so zu bestimeln, daß sie nicht in der Lage sei, etwas gegen die Organisation zu unternehmen, ohne daß diese rechtzeitig Gegenmaßnahmen treffen könne. Es wird angeordnet, daß die Mitglieder keinerlei Auskünfte, auch nicht untereinander, geben, auch nicht an höhere Parteifunktionäre. Es bestehe die Absicht, die unterste Einheit der Organisation, die sogenannte Fünfergruppe, zu spezialisieren. Soweit bekannt, seien folgende Typen vorgesehen: 1. Agitationsgruppe, 2. Nachrichten-Gruppe, 3. Waffentechnische Gruppe, 4. Chemische Gruppe, 5. Motorgruppe, 6. Pioniergruppe, 7. Sammelgruppe. Die Aufgaben dieser Gruppen werden im einzelnen erläutert. Zu Aktionen seien diese Gruppen nicht heranzuziehen.

Sehr lehrreich sind die Ausführungen, die in dem Geheimdokument über die Methoden des antimilitärischen Kampfes im Falle einer Intervention gegen die Sowjetunion gemacht werden.

rademokratischen Antrag begründete Dr. Breitscheid. Er verlangte Aufhebung der Notverordnungen über Einsetzung des Reichskommissars und über Verhängung des Ausnahmezustandes hierzu liegen auch ein Zentrumsantrag, der die gleichen Forderungen aufstellt, und ein kommunistischer Antrag vor, der darüber hinaus Aufhebung des Demonstrationsverbotes wünscht.

Abg. Dr. Wegmann (Ztr.) erklärte, daß die dem Ausschuß angehörenden Zentrumsabgeordneten den gleichen Standpunkt verträten, wie die Zentrumsvertreter im früheren Ueberwachungsausschuß, wonach nämlich der Ausschuß nicht das Recht habe, mit sofortiger Wirkung die Aufhebung der Notverordnungen zu verlangen. Daher könnten die vorliegenden Zentrumsanträge nur den Sinn haben, aus rechtlichen und politischen Gründen das Verlangen an die Reichsregierung zu stellen, die Notverordnungen auf dem ihr möglichen Wege sofort außer Kraft zu setzen.

Nachdem Reichskanzler von Papen auf verschiedene Bemerkungen der Vorredner richtigstellend kurz geantwortet hatte, erklärte Reichsminister des Innern

Hr. von Gajl:

Der Ausschuß habe nur die Aufgaben und Befugnisse, die sich für ihn aus der Verfassung ergeben. Er trete also keinesfalls als eine Art Ersatztag an die Stelle des aufgelösten Reichstages. Seine Hauptaufgabe sei die Abwehr etwaiger Eingriffe der Reichsregierung in die Rechte der Volksvertretung. In Erfüllung dieser Aufgabe könne der Ausschuß Beschlüsse des künftigen Reichstages vorbereiten und vorbereiten, Feststellungen treffen und Erklärungen abgeben. Ein Anteil an der vollziehenden Gewalt stehe ihm nicht zu, ebensowenig etwa eine Aufsicht über die Reichsregierung. Letztere ist ihm nicht verantwortlich.

Maßnahmen des Reichspräsidenten nach Art. 48 Abs. 1 und 2 der VB., von denen der Reichspräsident nach Art. 48 Abs. 3 der VB. dem Reichstag unverzüglich Kenntnis zu geben hat, wofür dem Zwischenausschuß nicht zur Kenntnis gebracht. Der Zwischenausschuß habe auch nicht nach Art. 48 Abs. 3 und 4 der VB. das Recht, die Aufhebung von Maßnahmen des Reichspräsidenten zu verlangen.

Auf Anfragen des Abg. Wegmann (Z.) erklärte Reichskanzler von Papen, die Reichsregierung werde die Wahlfreiheit für den 31. Juli in jeder Richtung sichern.

Erklärung des Reichswehrministers

Reichswehrminister von Schleicher brachte sein Bedauern darüber zum Ausdruck, daß die Reichswehr in die Ereignisse der letzten Tage hineingezogen werden mußte. Besonders General von Rundstedt bedauere dies. Wenn aber einmal derartige Maßnahmen notwendig gewesen seien, dann seien unter Umständen scharfe Maßnahmen nicht zu vermeiden. Bei Zeitungsverboten sei General von Rundstedt stets besonders zurückhaltend. Bezüglich der Schutzhaftfälle werde das Material der zuständigen gerichtlichen Stelle überwiesen werden und damit dem Bereich der Militärverwaltung entzogen.

Mit aller Deutlichkeit erklärte der Reichswehrminister.



Die Länderkonferenz in Stuttgart.

Unser Bild zeigt die Hauptteilnehmer nach der Konferenz. Von links nach rechts: Ministerpräsident Heide-Bayern, Reichskanzler von Papen, Kultusminister Bazille-Württemberg und Arbeitsminister Schäffer.

daß es die Wehrmacht niemals zulassen werde, mit irgend jemand, wer auch immer es sei, die ihr zugewiesenen verfassungsmäßigen Rechte zu teilen, und gegen diejenigen vorgehen werde, die sich ähnliche Funktionen anmaßen sollten.

Abstimmungen

Darauf wurde bei Stimmhaltung des Zentrums der sozialdemokratische Antrag angenommen, wonach der Ausschuß von der Reichsregierung verlangt, die Notverordnungen vom 20. Juli 1932 betr. Einsetzung eines Reichskommissars für das Land Preußen sowie Verhängung des Ausnahmezustandes für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg außer Kraft zu setzen.

Der Zentrumsantrag, der die Aufhebung dieser beiden Notverordnungen verlangt, wurde gleichfalls einstimmig angenommen.

Einstimmig angenommen wurde auch ein Zentrumsantrag, der die Reichsregierung ersucht, angesichts der zunehmenden Verrohung und Verwilderung des politischen Kampfes die Wahlfreiheit für die am 31. Juli 1932 anstehende Reichstagswahl unbedingt und nach jeder Richtung zu sichern. Um das zu erreichen, wird die Reichsregierung insbesondere aufgefordert, sofort ein allgemeines Verbot für Parteiformen zu erlassen, evtl. für den Wahltag und den Tag vor dem Wahltag.

Es folgte dann die Beratung der Anträge, die die Aufhebung der wirtschaftlichen Notverordnungen verlangten. Auf eine Anfrage erklärte Reichskanzler von Papen, daß die Reichsregierung selbstverständlich die vom Zentrum und der Bayerischen Volkspartei eingebrachten Anträge einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und nach Durcharbeitung des gesamten Fragenkomplexes zu gegebener Zeit nähere Auskunft darüber geben werde.

Gegenüber einer Bemerkung des Abg. Erving erklärte der Reichskanzler, es bestehe keinerlei Anlaß, anzunehmen, daß die jetzige Reichsregierung dem nationalpolitisch so wichtigen und ausschlaggebenden Wert der Siedlung weniger Interesse als andere Regierungen entgegenbringe; im Gegenteil werde sie ihr ganzes Interesse darauf richten, es vorwärts zu treiben.

Die Anträge der Sozialdemokraten und Kommunisten, die Notverordnung über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung außer Kraft zu setzen, wurden angenommen, ebenso ein Zentrumsantrag, der die Reichsregierung ersucht, die in der Notverordnung enthaltenen schweren Härten und sozialen Ungerechtigkeiten sofort zu beseitigen und das von der Regierung fertig vorbereitete große Siedlungsprogramm unverzüglich durchzuführen.

Der Vorsitzende erklärte, daß die Arbeiten des Ausschusses noch nicht beendet seien. Die Mitglieder müßten sich jeden Tag und jede Stunde bereithalten, telegraphisch zusammengerufen zu werden, da der Ausschuß gewissermaßen in Permanenz lage. Es ist allerdings unwahrscheinlich, daß der Ausschuß vor den Wahlen noch einmal zusammentritt.

Abberufung von Landräten?

Berlin, 26. Juli.

Von zuständiger Seite wird mitgeteilt, daß in absehbarer Zeit die Abberufung weiterer Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Polizeipräsidenten nicht beabsichtigt sei. Dr. Bracht beschäftigte sich augenblicklich damit, festzustellen, ob auch die Abberufung von Landräten zweckmäßig sei.

Reichskommissar Bracht hat beim Landtag den Antrag auf Aufhebung der Immunität des Landrats Hansmann in Schwelm beantragt zwecks Strafverfolgung Hansmanns wegen gewisser Äußerungen.

Strafanträge des Militärbefehlshabers

Berlin, 26. Juli.

Wie von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, laufen die Verfahren gegen den Polizeimajor Ende und den Schriftsteller Breuer weiter. Der Militärbefehlshaber hat gegen die beiden Genannten Strafantrag gestellt.

Die Untersuchung ist jetzt auf die richterlichen Instanzen übergegangen, und zwar wird die Untersuchung gegen Polizeimajor Ende vom Landgericht II und die Untersuchung gegen Breuer vom Oberreichsanwalt geführt, der gleichzeitig auch die weiteren Ermittlungen gegen den Major Anker übernommen hat.

Wasserstand im Juli.

Datum	Moldau			Eger			Elbe			
	Budweis	Moldau	Jungbunzlau	Laun	Nimburg	Melmitz	Leitmeritz	Ausfig	Dresden	Schandau
25.		+18		+60	0	+67	+63	+46	-87	-75
26.		+53		+54	+18	+100	+90	+94	-73	-23

Anmerkung: +, bedeutet über 0, — bedeutet unter 0.